



Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen

Antrag von Andreas Hausheer und Alois Gössi zur 2. Lesung
vom 5. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Alois Gössi, Baar, und Andreas Hausheer, Steinhausen, zur 2. Lesung der Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen folgenden Antrag:

Rechtsstellungsgesetz § 7 Abs. 4:

Die Abgangsentschädigung ist um ein erzielttes Einkommen während 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.

Personalgesetz § 27 Abs. 5

Die Abgangsentschädigung ist um ein erzielttes Einkommen während 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.

Mit der in der ersten Lesung beschlossenen Regelung zur Abgangsentschädigung wird diese erst gekürzt, wenn das neue erzielte Jahreseinkommen nach dem Ausscheiden aus dem Amt, das aus der Abgangsentschädigung von 6 Monatsgehältern sowie weiterem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und/oder Arbeitslosengeldern etc. besteht, das letzte Jahresgehalt des Regierungsrats überschreitet.

Diese Regelung hat gemäss den nachfolgenden Beispielen folgende Auswirkungen:

Annahmen: Jahresverdienst Regierungsrat: Fr. 280'000.00
Abgangsentschädigung 6 Monatsgehälter: Fr. 140'000.00

Regelung 1. Lesung

Abgangsentschädigung 6 Monatsgehälter	Fr. 140'000.00	Fr. 140'000.00	Fr. 140'000.00
Jahreseinkommen (Lohn, ALV etc.)	Fr. 50'000.00	Fr. 100'000.00	Fr. 300'000.00
Total Jahreseinkommen	Fr. 190'000.00	Fr. 240'000.00	Fr. 440'000.00
Freigrenze ohne Rückerstattung (Höhe Jahresverdienst Regierungsrat)	Fr. 280'000.00	Fr. 280'000.00	Fr. 280'000.00
Rückerstattung (max. Fr. 140'000.--)	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 140'000.00

Die Diskussion während der 1. Lesung zeigte, dass das Ziel der Regelung ist, dass ein Regierungsratsmitglied resp. ein Richter/eine Richterin während sechs Monaten eine Entschädigung in der Höhe von maximal seines/ihres vormaligen Regierungsrats- resp. Richterentschädigung erhalten soll. Jedes Einkommen (also unabhängig davon, aus welcher Quelle es stammt), das während diesen ersten sechs Monaten erzielt wird, soll an die Abgangsentschädigung in dem Sinne angerechnet werden, als dass die Abgangsentschädigung um diese erzielten Einkom-

men reduziert wird. Als Zeitraum sollen neu die ersten 6 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amte zur Berechnung herangezogen werden, damit das erzielte Einkommen der bezahlten Abgangsentschädigung gegenüber gestellt werden kann.

Diese neue Regelung hätte folgende Auswirkungen:

Annahmen: Jahresverdienst Regierungsrat: Fr. 280'000.00
 Abgangsentschädigung 6 Monatsgehälter: Fr. 140'000.00

Antrag 2. Lesung

Abgangsentschädigung 6 Monatsgehälter	Fr. 140'000.00	Fr. 140'000.00	Fr. 140'000.00
Einkommen während 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt (Lohn, ALV etc.)	Fr. 50'000.00	Fr. 100'000.00	Fr. 300'000.00
Anrechnung an Abgangsentschädigung (max. 140')	Fr. 50'000.00	Fr. 100'000.00	Fr. 140'000.00
Abgangsentschädigung nach Anrechnung	Fr. 90'000.00	Fr. 40'000.00	Fr. 0.00